

VG Dresden

Beschluss vom 9.3.2007

Tenor

Die Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes werden abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 2.500 EUR festgesetzt.

Gründe

Die Antragsteller begehren vorläufigen Rechtsschutz gegen die Bescheid der Antragsgegnerin vom 22. Februar 2007 mit dem ihre Anträge auf Verlängerung ihrer Visa abgelehnt wurden.

I.

Die 1969 geborene Antragstellerin zu 1 und ihr 1997 geborener Sohn sind vietnamesische Staatsangehörige. Sie reisten am 15. Februar 2007 mit vom deutschen Generalkonsulat in Ho-Chi-Minh-Stadt am 14. Februar 2007 ausgestellten Schengen-Visa zum Besuch des Bruders bzw. Onkels in die Bundesrepublik ein. Diese hatten eine Geltungsdauer bis zum 26. Februar 2007. Am 22. Februar 2007 stellten die Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin Anträge, die Aufenthaltstitel bis zum 17. März 2007 zu verlängern. Die „90 Tage“ seien noch nicht abgelaufen, sie wollten nur bis zum 17. März 2007 bleiben.

Die Antragsgegnerin begründete ihre Ablehnungsentscheidung vom 22. Februar 2007 damit, dass ein Schengen-Visum nur in besonderen Fällen bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Tag der ersten Einreise an verlängert werden könne. Die Ausländerbehörde habe nach Ermessen zu entscheiden, ob die angegebenen Gründe eine Verlängerung rechtfertigten. Dies sei nicht der Fall, weil kein „besonderer Fall“ im Sinne des § 6 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – vorliege.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2007 legten die Antragsteller Widerspruch ein und suchten bei Gericht (Eingang am 27. Februar 2007) um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach. Sie tragen vor, ihnen könne die beantragte Verlängerung ihrer Visa im Ermessenswege gewährt werden. So

könne berücksichtigt werden, dass sie bei 16 Stunden Flugzeit eine Entfernung von 14.000 km zurückgelegt hätten, um ihre in Deutschland lebenden Verwandten zu besuchen. Die Kosten in Höhe von mehreren Tausend Euro für Krankenversicherung, Lebensunterhalt, Unterkunft und Flugticket hätten sie selbst getragen. Sie wollten pünktlich – wie geplant am 17. März 2007 – in ihre Heimat zurückfliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt sei der Lebensunterhalt weiterhin über den Bruder bzw. Onkel abgesichert. Eine Verlängerung der Visa um 20 Tage müsse „menschlich gesehen möglich sein, ohne dass das Interesse der Bundesrepublik Deutschland“ beeinträchtigt werde.

Die Antragsgegnerin ist dem Antrag entgegen getreten. Sie vertritt die Auffassung, es müsse verhindert werden, dass Ausländer, denen die im Visum eingetragene Aufenthaltszeit zu kurz erscheine, die Erfahrung machten, dass sie im Gastland ohne Weiteres eine Verlängerung der Aufenthaltsdauer erreichen und die Prüfungen und Entscheidungen der deutschen Auslandsvertretungen dadurch umgehen könnten.

II.

Die Anträge haben keinen Erfolg.

Den Antragstellern kann vorläufiger Rechtsschutz zunächst nicht – wie beantragt – durch Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Verfügung der Landeshauptstadt Dresden vom 22. Februar 2007 gewährt werden, mit der ihre Anträge auf Verlängerung ihrer Schengen-Visa abgelehnt wurden.

Insoweit entfalten Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung, da die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gegen die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels bereits kraft Gesetzes entfällt (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

Vorläufiger Rechtsschutz kann insoweit durch Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Abs. 5 VwGO mit dem Ziel erlangt werden, den Vollzug der Ausreisepflicht nach § 50 Abs. 2 AufenthG vorläufig auszusetzen (§ 50 Abs. 3 AufenthG – vgl. zur früheren Rechtslage: SächsOVG, Beschluss vom 7. März 2001, Az. 3 BS 232/00). Dies setzt allerdings voraus, dass durch die Antragstellung eine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG vermittelt wurde. Dies ist hier der Fall, da die Antragsteller zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung am 22. Februar 2006 über (bis zum 26. Februar 2007) gültige Aufenthaltstitel verfügten und vor deren Ablauf die Verlängerung beantragten (vgl. Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern – BMI – zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU, Stand: 22. Dezember 2004, Rdnr. 81.4.1; zur Anwendbarkeit bei der Verlängerung eines Visums vgl. Rdnr. 6.3.4).

Bei dieser Ausgangslage kann das Verwaltungsgericht auf Antrag den Vollzug der Ausreisepflicht vorläufig aussetzen, wenn das private Interesse des von dem zu vollziehenden Verwaltungsakt Betroffenen, von den Vollzugsfolgen einstweilig verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse am Sofortvollzug überwiegt. Dazu trifft das Gericht eine eigene Ermessensentscheidung, die sich insbesondere an den Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfes und den Folgen des Sofortvollzuges für die Beteiligten ausrichtet.

Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug überwiegt hier, da sich der angefochtene Bescheid als rechtmäßig erweist. Den Antragstellern sind die mit dem Sofortvollzug verbundenen Folgen zumutbar, da sie weder einen Anspruch auf die Verlängerung ihrer Visa noch auf ermessensfehlerfreie Neubescheidung ihrer entsprechenden Anträge haben.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 AufenthG kann ein Schengen-Visum, das bei der Erteilung durch die Auslandsvertretung für weniger als drei Monate ausgestellt wurde – in besonderen Fällen – im Inland entsprechend gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten verlängert werden, sofern die Erteilungsvoraussetzungen noch vorliegen (vgl. vorläufige Anwendungshinweise des BMI, a. a. O., Rdnr. 6.3.1). Bei der Verlängerung eines Schengen-Visums – insbesondere bei der Beurteilung der Frage, ob ein „besonderer Fall“ im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 AufenthG vorliegt – sind danach die Vorschriften des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 19. Juni 1990 (SDÜ – BGBl 1993, Seite 1013 ff.) zu beachten. Nach Art. 17 Abs. 3 Buchstabe e SDÜ trifft der nach Art. 131 ff. SDÜ eingerichtete Exekutivausschuss unter anderem Regelungen hinsichtlich der Verlängerung eines nach dem Übereinkommen erteilten Visums. Eine solche Festlegung hat der Exekutivausschuss in der Folgezeit mit Beschluss vom 14. Dezember 1993 „bezüglich der Verlängerung des einheitlichen Visums“ (SCH/Com-ex (93) 21 – Juris Dokument Nr. 493D0021) getroffen. In Ziffer 2 der Anlage zum Beschluss wird ausgeführt, dass die Verlängerung der durch das Visum gewährten Aufenthaltsdauer möglich ist, „wenn sich nach der Ausstellung des Visums neue Tatsachen ergeben. Der Antrag ist ordnungsgemäß zu begründen; insbesondere können höhere Gewalt, humanitäre, berufliche oder schwerwiegende persönliche Gründe angeführt werden. Eine Änderung des Zwecks des Visums ist in keinem Fall gestattet. Die zuständige Verwaltungsbehörde hat zu beurteilen, ob der angegebene Grund tatsächlich eine Verlängerung rechtfertigt“.

Diese Voraussetzungen liegen bei den Antragstellern erkennbar nicht vor. Sie haben keine neuen Tatsachen zur Begründung der begehrten Aufenthaltsverlängerung vorgetragen. Bei der Antragstellung haben sie unter „Zweck des weiteren Aufenthalts“ lediglich die Eintragung „Besuch/die 90 Tage sind noch nicht abgelaufen nach Einreisedatum. Ich möchte nur bis 17.03.07 bleiben“ eingetragen. Auch in ihrer Widerspruchs- bzw. Antragsbegründung haben sie letztlich lediglich angegeben, dass sie ihren Aufenthalt wegen der ohnehin entstandenen hohen Kosten und des zeitlichen Aufwands der Besuchsreise um weitere 20 Tage verlängern möchten. Dabei handelt es sich offensichtlich um keine Tatsachen, die sich erst nach der Ausstellung des Visums ergeben haben. Vielmehr war den Antragstellern bereits mit der Ausstellung der Visa bekannt, dass diese lediglich einen Besuchsaufenthalt von 12 Tagen gestatteten. Darüber hinausgehende humanitäre oder persönliche Gründe für eine Verlängerung ihres Aufenthalts haben die Antragsteller auch bis jetzt nicht vorgetragen.

Insoweit hat die Antragsgegnerin zu Recht darauf hingewiesen, dass die Antragsteller gegen die aus ihrer Sicht zu kurze Aufenthaltsdauer bereits gegenüber dem deutschen Generalkonsulat hätten Einwände erheben müssen. Ein Ermessen der Antragsgegnerin, die Schengen-Visa antragsgemäß zu verlängern, war dagegen bei dieser Sachlage nicht eröffnet. Auch sind keine humanitären Gründe ersichtlich, die die Möglichkeit einer Verlängerung der Aufenthaltstitel als nationale Visa eröffnet hätten (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

Die Kosten des Verfahrens sind gemäß § 154 Abs. 1 VwGO der unterliegenden Prozesspartei aufzuerlegen.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 3 Nr. 1, 63 Abs. 2 GKG in der seit dem 1. Juli 2004 geltenden Fassung i. V. m. Ziff. 1.5, 8.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327).